

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 322



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

54. Jahrgang
6. Dezember 2011

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1262/2011 der Kommission vom 5. Dezember 2011 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates in Bezug auf die Höchstmengen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation** 1

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 der Kommission vom 5. Dezember 2011 zur Zulassung von *Lactobacillus buchneri* (DSM 16774), *Lactobacillus buchneri* (DSM 12856), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16245), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16773), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12836), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12837), *Lactobacillus brevis* (DSM 12835), *Lactobacillus rhamnosus* (NCIMB 30121), *Lactococcus lactis* (DSM 11037), *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160), *Pediococcus acidilactici* (DSM 16243) und *Pediococcus pentosaceus* (DSM 12834) als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten⁽¹⁾** 3

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2011 der Kommission vom 5. Dezember 2011 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9

BESCHLÜSSE

2011/807/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 30. November 2011 über die Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 2012 und die Folgejahre vorgelegten Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen sowie der finanziellen Beteiligung der Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 8719)** ... 11

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Beschlusses EULEX KOSOVO/1/2011 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 14. Oktober 2011 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (2011/688/GASP) (ABl. L 270 vom 15.10.2011) 23**

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1262/2011 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2011

zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates in Bezug auf die Höchstmengen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Oktober 2007 unterzeichneten die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation ein Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen ⁽²⁾ („Abkommen“).
- (2) Nach Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens können die in einem Jahr nicht genutzten Mengen in Höhe von bis zu 7 % der jeweils in Anhang II des Abkommens festgelegten Höchstmenge auf das Folgejahr übertragen werden.
- (3) Nach Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens können bis zu 7 % der Höchstmenge für eine bestimmte Erzeugnisgruppe auf andere Erzeugnisgruppen übertragen werden.

(4) Die Russische Föderation hat der Europäischen Union innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen ihre Absicht notifiziert, die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 3 und 4 in Anspruch zu nehmen. Es ist angezeigt, dem Ersuchen der Russischen Föderation stattzugeben und die erforderlichen Anpassungen der für das Jahr 2011 festgesetzten Höchstmengen vorzunehmen.

(5) Nach Artikel 10 des Abkommens wird mit jeder jährlichen Verlängerung die Menge in jeder Erzeugnisgruppe um 2,5 % angehoben.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 wird durch den Wortlaut des Anhangs dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2011

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 52.

ANHANG

„ANHANG V

HÖCHSTMENGEN

(Tonnen)

Erzeugnisse	Jahr 2011	Jahr 2012
SA. Flacherzeugnisse		
SA1. Rollen (Coils)	1 230 897	1 142 446
SA2. Grobbleche	297 127	303 549
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	676 140	656 769
SA4. Legierte Erzeugnisse	113 444	115 900
SA5. Quartobleche aus legiertem Stahl	27 011	27 595
SA6. Kaltgewalzte und überzogene Bleche aus legiertem Stahl	121 096	121 419
SB. Profilerzeugnisse		
SB1. Träger	63 570	60 710
SB2. Walzdraht	374 481	357 635
SB3. Andere Profilerzeugnisse	586 180	559 633

Hinweis: SA und SB stellen ‚Erzeugniskategorien‘ dar.

SA1 bis SA6 und SB1 bis SB3 stellen Erzeugnisgruppen dar.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1263/2011 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2011

zur Zulassung von *Lactobacillus buchneri* (DSM 16774), *Lactobacillus buchneri* (DSM 12856), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16245), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16773), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12836), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12837), *Lactobacillus brevis* (DSM 12835), *Lactobacillus rhamnosus* (NCIMB 30121), *Lactococcus lactis* (DSM 11037), *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160), *Pediococcus acidilactici* (DSM 16243) und *Pediococcus pentosaceus* (DSM 12834) als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden Anträge auf Zulassung von *Lactobacillus buchneri* (DSM 16774), *Lactobacillus buchneri* (DSM 12856), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16245), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16773), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12836), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12837), *Lactobacillus brevis* (DSM 12835), *Lactobacillus rhamnosus* (NCIMB 30121), *Lactococcus lactis* (DSM 11037), *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160), *Pediococcus acidilactici* (DSM 16243) und *Pediococcus pentosaceus* (DSM 12834) gestellt. Diesen Anträgen waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Die Anträge betreffen die Zulassung der zur Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ zählenden *Lactobacillus buchneri* (DSM 16774), *Lactobacillus buchneri* (DSM 12856), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16245), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16773), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12836), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12837), *Lactobacillus brevis* (DSM 12835), *Lactobacillus rhamnosus* (NCIMB 30121), *Lactococcus lactis* (DSM 11037), *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160), *Pediococcus acidilactici* (DSM 16243) und *Pediococcus pentosaceus* (DSM 12834) als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „die Behörde“) kam in ihren Gutachten vom

6. September 2011 zu *Lactobacillus buchneri* (DSM 16774)⁽²⁾, *Lactobacillus buchneri* (DSM 12856)⁽³⁾ und *Lactobacillus brevis* (DSM 12835)⁽⁴⁾ zu dem Schluss, dass diese Mikroorganismen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt haben und dass sie durch die Verstärkung der Säurebildung, die zu einer erhöhten aeroben Stabilität führt, die Herstellung von Silage aus allen Futterarten verbessern können. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Behörde kam in ihren Gutachten vom 6. September 2011 zu *Lactobacillus paracasei* (DSM 16245)⁽⁵⁾, *Lactobacillus paracasei* (DSM 16773)⁽⁶⁾, *Lactobacillus plantarum* (DSM 12836)⁽⁷⁾, *Lactobacillus plantarum* (DSM 12837)⁽⁸⁾, *Lactobacillus rhamnosus* (NCIMB 30121)⁽⁹⁾, *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160)⁽¹⁰⁾, *Pediococcus acidilactici* (DSM 16243)⁽¹¹⁾ und *Pediococcus pentosaceus* (DSM 12834)⁽¹²⁾ sowie in ihrem Gutachten vom 8. September 2011 zu *Lactococcus lactis* (DSM 11037)⁽¹³⁾ zu dem Schluss, dass diese Mikroorganismen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt haben und dass sie die Herstellung von Silage aus allen Futterarten verbessern können, da sie den pH-Wert senken und die Haltbarkeit der Trockenmasse verlängern. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Die Bewertung von *Lactobacillus buchneri* (DSM 16774), *Lactobacillus buchneri* (DSM 12856), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16245), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16773),

⁽²⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2359.⁽³⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2361.⁽⁴⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2368.⁽⁵⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2363.⁽⁶⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2370.⁽⁷⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2367.⁽⁸⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2362.⁽⁹⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2365.⁽¹⁰⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2366.⁽¹¹⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2364.⁽¹²⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2369.⁽¹³⁾ EFSA Journal 2011; 9(9):2374.⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

Lactobacillus plantarum (DSM 12836), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12837), *Lactobacillus brevis* (DSM 12835), *Lactobacillus rhamnosus* (NCIMB 30121), *Lactococcus lactis* (DSM 11037), *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160), *Pediococcus acidilactici* (DSM 16243) und *Pediococcus pentosaceus* (DSM 12834) hat ergeben, dass die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Mikroorganismen gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannten Mikroorganismen, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen sind, werden als Zusatzstoffe in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2011

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe.									
1k2074	—	<i>Lactobacillus buchneri</i> (DSM 16774)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Lactobacillus buchneri</i> (DSM 16774) mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Lactobacillus buchneri</i> (DSM 16774) Analysemethode (1): Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—		—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	26.12.2021
1k2075	—	<i>Lactobacillus buchneri</i> (DSM 12856)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Lactobacillus buchneri</i> (DSM 12856) mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Lactobacillus buchneri</i> (DSM 12856) Analysemethode (1): Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—		—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	26.12.2021
1k2076	—	<i>Lactobacillus paracasei</i> (DSM 16245)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Lactobacillus paracasei</i> (DSM 16245) mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Lactobacillus paracasei</i> (DSM 16245) Analysemethode (1): Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—		—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	26.12.2021

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg frischen Materials			
1k2077	—	<i>Lactobacillus paracasei</i> (DSM 16773)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Lactobacillus paracasei</i> (DSM 16773) mit mindestens 4×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Lactobacillus paracasei</i> (DSM 16773) Analysemethode (!): Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—		—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	26.12.2021
1k2078	—	<i>Lactobacillus plantarum</i> (DSM 12836)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Lactobacillus plantarum</i> (DSM 12836) mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Lactobacillus plantarum</i> (DSM 12836) Analysemethode (!): Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—		—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	26.12.2021
1k2079	—	<i>Lactobacillus plantarum</i> (DSM 12837)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Lactobacillus plantarum</i> (DSM 12837) mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Lactobacillus plantarum</i> (DSM 12837) Analysemethode (!): Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—		—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	26.12.2021

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg frischen Materials			
1k20710	—	<i>Lactobacillus brevis</i> (DSM 12835)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Lactobacillus brevis</i> (DSM 12835) mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Lactobacillus brevis</i> (DSM 12835) Analyseverfahren (!): Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—		—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden. 	26.12.2021
1k20711	—	<i>Lactobacillus rhamnosus</i> (NCIMB 30121)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Lactobacillus rhamnosus</i> (NCIMB 30121) mit mindestens 4×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Lactobacillus rhamnosus</i> (NCIMB 30121) Analyseverfahren (!): Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—		—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden. 	26.12.2021
1k2081	—	<i>Lactococcus lactis</i> (DSM 11037)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Lactococcus lactis</i> (DSM 11037) mit mindestens 5×10^{10} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Lactococcus lactis</i> (DSM 11037) Analyseverfahren (!): Auszählung: nach dem Plattengussverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (ISO 15214) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—		—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden. 	26.12.2021

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg frischen Materials			
1k2082	—	<i>Lactococcus lactis</i> (NCIMB 30160)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Lactococcus lactis</i> (NCIMB 30160) mit mindestens 4×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Lactococcus lactis</i> (NCIMB 30160) Analyseverfahren (1): Auszählung: nach dem Plattengussverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (ISO 15214) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—		—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	26.12.2021
1k2102	—	<i>Pediococcus acidilactici</i> (DSM 16243)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Pediococcus acidilactici</i> (DSM 16243) mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Pediococcus acidilactici</i> (DSM 16243) Analyseverfahren (1): Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15786) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	26.12.2021
1k2103	—	<i>Pediococcus pentosaceus</i> (DSM 12834)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus <i>Pediococcus pentosaceus</i> (DSM 12834) mit mindestens 4×10^{11} KBE/g Zusatzstoff Charakterisierung des Wirkstoffs: <i>Pediococcus pentosaceus</i> (DSM 12834) Analyseverfahren (1): Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15786) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	26.12.2021

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1264/2011 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2011****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	58,4
	MA	50,0
	MK	68,6
	TR	83,5
	ZZ	65,1
0707 00 05	EG	193,3
	TR	89,9
	ZZ	141,6
0709 90 70	MA	33,8
	TR	126,2
	ZZ	80,0
0805 10 20	AR	40,6
	BR	41,5
	MA	56,6
	TR	45,6
	UY	42,5
	ZA	48,9
	ZZ	46,0
0805 20 10	MA	71,8
	ZZ	71,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	HR	32,0
	IL	76,9
	JM	129,1
	TR	74,8
	UY	71,0
	ZZ	76,8
0805 50 10	TR	62,3
	ZZ	62,3
0808 10 80	CA	120,5
	CL	90,0
	US	118,6
	ZA	180,1
	ZZ	127,3
0808 20 50	CN	82,4
	TR	133,1
	ZZ	107,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. November 2011

über die Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 2012 und die Folgejahre vorgelegten Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen sowie der finanziellen Beteiligung der Union

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 8719)

(2011/807/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/470/EG werden die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Union an Programmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen festgelegt.
- (2) Außerdem sieht Artikel 27 Absatz 1 der Entscheidung 2009/470/EG die Einführung einer finanziellen Maßnahme der Union vor, um den Mitgliedstaaten die Ausgaben für die Finanzierung nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der in Anhang 1 der genannten Entscheidung aufgelisteten Tierseuchen und Zoonosen zu erstatten.
- (3) Nach der Entscheidung 2008/341/EG der Kommission vom 25. April 2008 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen ⁽²⁾ müssen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme mindestens die Kriterien erfüllen, die im Anhang der genannten Entscheidung aufgeführt sind, damit sie nach den finanziellen Maßnahmen der Union genehmigt werden können.

- (4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽³⁾ sind von den Mitgliedstaaten Jahresprogramme zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen vorzulegen.
- (5) Die Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza ⁽⁴⁾ sieht außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten Überwachungsprogramme für Geflügel und Wildvögel durchführen, um unter anderem auf der Grundlage regelmäßig aktualisierter Risikobewertungen zu den Erkenntnissen über die Gefahren beizutragen, welche von Wildvögeln in Bezug auf Influenzaviren mit Ursprung bei Vögeln ausgehen. Diese Jahresprogramme zur Überwachung und ihre Finanzierung sollten ebenfalls genehmigt werden.
- (6) Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission Jahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen, Kontrollprogramme zur Verhütung von Zoonosen sowie Jahresüberwachungsprogramme zur Tilgung und Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) vorgelegt, für die sie eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beantragen.
- (7) Mit den Entscheidungen 2007/782/EG ⁽⁵⁾, 2008/897/EG ⁽⁶⁾ und 2009/883/EG ⁽⁷⁾ der Kommission sowie mit dem Beschluss 2010/712/EU der Kommission ⁽⁸⁾ wurden einige von den Mitgliedstaaten vorgelegte Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen für 2008, 2009, 2010 und 2011 genehmigt.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. L 322 vom 2.12.2008, S. 39.

⁽⁷⁾ ABl. L 317 vom 3.12.2009, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 309 vom 25.11.2010, S. 18.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 44.

- (8) Die Mittelbindung für diese Mehrjahresprogramme wurde gemäß Artikel 76 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ angenommen. Die erste Mittelbindung für diese Programme erfolgte nach deren Genehmigung. Die Kommission nimmt jede folgende Mittelbindung nach Maßgabe der Durchführung des Programms des jeweiligen Vorjahrs auf der Grundlage der in Artikel 27 Absatz 5 der Entscheidung 2009/470/EG genannten Entscheidung zur Gewährung einer finanziellen Beteiligung vor.
- (9) Einige Mitgliedstaaten, die seit mehreren Jahren mit Erfolg kofinanzierte Programme zur Tilgung der Tollwut durchführen, grenzen an Drittländer, in denen diese Seuche auftritt. Um die Tollwut schließlich ganz zu tilgen, müssen bestimmte Impfungen auf dem Hoheitsgebiet dieser an die Union grenzenden Drittländer vorgenommen werden.
- (10) Zur Förderung der Durchführung der Tollwutimpfungen, die auf dem Hoheitsgebiet dieser an die Union grenzenden Drittländer vorzunehmen sind, sollte ein Vorschuss von bis zu 60 % des Höchstbetrags gezahlt werden können, der für die in den Programmen der Mitgliedstaaten genannten Tätigkeiten festgelegt ist.
- (11) Die Kommission hat die von den Mitgliedstaaten eingereichten Jahresprogramme und das zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr der für 2008, 2009, 2010 und 2011 genehmigten Mehrjahresprogramme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft. Diese Programme entsprechen dem einschlägigen Veterinärrecht der Union und insbesondere den Kriterien der Entscheidung 2008/341/EG.
- (12) Angesichts der Bedeutung der Jahres- und Mehrjahresprogramme für die Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit und der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, Programme zur Bekämpfung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) und aviärer Influenza durchzuführen, sollte die finanzielle Beteiligung der Union bis zu einem bestimmten Höchstbetrag je Programm auf einen angemessenen Prozentsatz für die Erstattung der Kosten festgesetzt werden, die den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung der in diesem Beschluss genannten Maßnahmen entstehen.
- (13) Nach Artikel 75 der Haushaltsordnung und Artikel 90 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen geht einer Mittelbindung aus dem Unionshaushalt ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat, voran, der die wesentlichen Aspekte einer Maßnahme präzisiert, die eine Ausgabe zulasten des Haushalts bewirkt.
- (14) Die Überprüfung einzelner Belege für erstattungsfähige Kosten bedeutet einen enormen Verwaltungsaufwand und trägt in keinem besonderen Maße zu einer effizienteren Verwendung von Unionsmitteln und einer größeren Transparenz bei. Die finanzielle Beteiligung der Union sollte daher gegebenenfalls für jedes Programm auf einen Betrag festgesetzt werden, der die bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahme entstehenden Kosten ausreichend abdeckt. Die finanzielle Beteiligung der Union, die insbesondere der Förderung genau umrissener Tätigkeiten wie Probenahmen, Untersuchungen und Impfungen dient, sollte dementsprechend in Form einer Pauschale festgesetzt werden, die sämtliche bei der Ausübung der Tätigkeit oder der Erzielung des jeweiligen Testergebnisses entstehenden Kosten ausgleicht.
- (15) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾ sind Programme zur Tilgung und Bekämpfung von Tierseuchen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft zu finanzieren. Für die Zwecke der Finanzkontrolle sollten die Artikel 9, 36 und 37 der genannten Verordnung Anwendung finden.
- (16) Die finanzielle Beteiligung der Union sollte nur unter der Bedingung gewährt werden, dass die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben innerhalb der in diesem Beschluss vorgesehenen Frist übermitteln.
- (17) Im Interesse einer effizienten Verwaltung sollten alle mit Blick auf eine finanzielle Beteiligung der Union vorgelegten Ausgaben in Euro angegeben werden. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 gilt für Ausgaben, die in einer anderen Währung als Euro getätigt wurden, der letzte Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der betreffende Mitgliedstaat den Antrag vorlegt, festgelegt hat.
- (18) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

KAPITEL I

JAHRESPROGRAMME

Artikel 1

Rinderbrucellose

- (1) Die von Spanien, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Tilgung der Rinderbrucellose werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

- (2) Die finanzielle Beteiligung der Union:
- a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstanden:
- i) 0,5 EUR für jedes getestete Haustier,
 - ii) 0,2 EUR je Rose-Bengal-Test,
 - iii) 0,2 EUR je SAT-Test,
 - iv) 0,4 EUR je Komplementbindungstest,
 - v) 0,5 EUR je ELISA-Test,
 - vi) 10 EUR je bakteriologischer Test,
 - vii) 1 EUR für jedes geimpfte Haustier,
- b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten durch die an die Besitzer der Tiere zu zahlende Entschädigung für den Wert der im Rahmen der genannten Programme geschlachteten Tiere entstehen, und wird auf den durchschnittlichen Höchstbetrag von 375 Euro für jedes geschlachtete Tier festgesetzt, und
- c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
- i) 14 000 000 EUR für Irland,
 - ii) 12 700 000 EUR für Spanien,
 - iii) 5 000 000 EUR für Italien,
 - iv) 2 650 000 EUR für Portugal,
 - v) 31 200 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

Artikel 3

Schaf- und Ziegenbrucellose

- (1) Die von Griechenland, Italien, Spanien, Zypern und Portugal vorgelegten Programme zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.
- (2) Die finanzielle Beteiligung der Union:
- a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstanden:
- i) 0,5 EUR für jedes getestete Haustier,
 - ii) 0,2 EUR je Rose-Bengal-Test,
 - iii) 0,4 EUR je Komplementbindungstest,
 - iv) 10 EUR je bakteriologischer Test,
 - v) 1 EUR für jedes geimpfte Haustier,
- b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten durch die an die Besitzer der Tiere zu zahlende Entschädigung für den Wert der im Rahmen der genannten Programme geschlachteten Tiere entstehen, und wird auf den durchschnittlichen Höchstbetrag von 50 Euro für jedes geschlachtete Tier festgesetzt, und

Artikel 2

Rindertuberkulose

- (1) Die von Irland, Spanien, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Tilgung der Rindertuberkulose werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.
- (2) Die finanzielle Beteiligung der Union:
- a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstanden:
- i) 0,5 EUR für jedes getestete Haustier,
 - ii) 1,5 EUR je Tuberkulintest,

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 2 050 000 EUR für Griechenland,
- ii) 8 700 000 EUR für Spanien,
- iii) 3 700 000 EUR für Italien,
- iv) 190 000 EUR für Zypern,
- v) 1 950 000 EUR für Portugal.

Artikel 4

Blauzungenkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten

(1) Die von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland und Schweden vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung der Blauzungenkrankheit werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union:

a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstanden:

- i) 0,5 EUR für jedes getestete Haustier,
- ii) 1 EUR für jedes geimpfte Haustier,
- iii) 2 EUR je ELISA-Test,
- iv) 10 EUR je PCR-Test,
- v) 10 EUR je virologischer Test,

b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten für Folgendes entstehen:

- i) Durchführung von Labortests zur entomologischen Überwachung,
- ii) Kauf von Fallen, und

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 360 000 EUR für Belgien,
- ii) 15 000 EUR für Bulgarien,
- iii) 40 000 EUR für die Tschechische Republik,
- iv) 80 000 EUR für Deutschland,

- v) 10 000 EUR für Estland,
- vi) 40 000 EUR für Irland,
- vii) 100 000 EUR für Griechenland,
- viii) 1 000 000 EUR für Spanien,
- ix) 1 700 000 EUR für Frankreich,
- x) 400 000 EUR für Italien,

- xi) 20 000 EUR für Lettland,
- xii) 10 000 EUR für Litauen,

xiii) 10 000 EUR für Luxemburg,

xiv) 30 000 EUR für Ungarn,

xv) 10 000 EUR für Malta,

xvi) 40 000 EUR für die Niederlande,

xvii) 10 000 EUR für Österreich,

xviii) 50 000 EUR für Polen,

xix) 2 350 000 EUR für Portugal,

xx) 100 000 EUR für Rumänien,

xxi) 40 000 EUR für Slowenien,

xxii) 50 000 EUR für die Slowakei,

xxiii) 10 000 EUR für Finnland,

xxiv) 10 000 EUR für Schweden.

Artikel 5

Salmonellose (zoonotische Salmonellen) bei Zucht-, Legehennen- und Masthähnchenbeständen der Spezies *Gallus gallus* und bei Truthühnerbeständen (*Meleagris gallopavo*)

(1) Die von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Zucht-, Legehennen- und Masthähnchenbeständen der Spezies *Gallus gallus* und bei Truthühnerbeständen (*Meleagris gallopavo*) werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

(2) Die von Polen vorgelegten Programme zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Masthähnchenbeständen der Spezies *Gallus gallus* und bei Truthühnerbeständen (*Meleagris gallopavo*) werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Union:

a) umfasst eine Pauschale von 0,5 EUR für jede amtlich entnommene Probe,

b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedstaaten für Folgendes entstehen:

i) Durchführung bakteriologischer und Serotypisierungstests im Rahmen der amtlichen Probenahme,

ii) Durchführung bakteriologischer Tests zur Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektion,

iii) Durchführung von Tests zum Nachweis antimikrobieller Mittel oder eines das Bakterienwachstum hemmenden Effekts in Geweben von Geflügel aus auf Salmonellen getesteten Beständen,

iv) Kauf von Impfstoffdosen,

v) an die Besitzer der Tiere zu zahlende Entschädigung für den Wert

— der gekeulten Zucht- und Legehennen der Art *Gallus gallus*,

— der gekeulten Zuchttruthühner der Art *Meleagris gallopavo*,

— der vernichteten Eier gemäß Absatz 4, und

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

i) 1 300 000 EUR für Belgien,

ii) 60 000 EUR für Bulgarien,

iii) 1 500 000 EUR für die Tschechische Republik,

iv) 250 000 EUR für Dänemark,

v) 1 000 000 EUR für Deutschland,

vi) 30 000 EUR für Estland,

vii) 300 000 EUR für Irland,

viii) 1 000 000 EUR für Griechenland,

ix) 1 000 000 EUR für Spanien,

x) 1 300 000 EUR für Frankreich,

xi) 700 000 EUR für Italien,

xii) 100 000 EUR für Zypern,

xiii) 130 000 EUR für Lettland,

xiv) 10 000 EUR für Luxemburg,

xv) 2 000 000 EUR für Ungarn,

xvi) 150 000 EUR für Malta,

xvii) 3 000 000 EUR für die Niederlande,

xviii) 800 000 EUR für Österreich,

xix) 500 000 EUR für Polen,

xx) 200 000 EUR für Portugal,

xxi) 200 000 EUR für Rumänien,

xxii) 70 000 EUR für Slowenien,

xxiii) 600 000 EUR für die Slowakei,

xxiv) 75 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

(4) Die den Mitgliedstaaten für die Programme gemäß den Absätzen 1 und 2 zu erstattenden Kosten werden auf folgende durchschnittliche Höchstbeträge festgesetzt:

a) für einen bakteriologischen Test (Kultivierung/Isolation): 7 EUR je Test,

b) für den Kauf von Impfstoffen: 0,05 EUR je Dosis,

c) für die Serotypisierung der Isolate von *Salmonella* spp.: 20 EUR je Test,

d) für eine bakteriologische Untersuchung zur Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektion der Geflügelställe nach Räumung eines salmonellenpositiven Bestands: 5 EUR je Test,

e) für einen Test zum Nachweis antimikrobieller Mittel oder eines das Bakterienwachstum hemmenden Effekts in Geweben von Geflügel aus auf Salmonellen getesteten Beständen: 5 EUR je Test,

f) für die an die Besitzer der Tiere zu zahlende Entschädigung für den Wert

i) eines gekeulten Elterntiers der Art *Gallus gallus*: 4 EUR je Vogel,

ii) einer gekeulten kommerziellen Legehennen der Art *Gallus gallus*: 2,20 EUR je Vogel,

iii) eines gekeulten Elterntiers eines Zuchttruthuhns der Art *Meleagris gallopavo*: 12 EUR je Vogel,

- iv) von Bruteiern von Elterntieren der Art *Gallus gallus*: 0,20 EUR für jedes vernichtete Brutei,
- v) von Konsumeiern von *Gallus gallus*: 0,04 EUR für jedes vernichtete Konsumei,
- vi) von Bruteiern von Elterntieren der Art *Meleagris gallopavo*: 0,40 EUR für jedes vernichtete Brutei.

Artikel 6

Klassische Schweinepest und afrikanische Schweinepest

- (1) Folgende Programme werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt:
- a) die von Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Ungarn, Rumänien, Slowenien und der Slowakei vorgelegten Programme zur Bekämpfung und Überwachung der klassischen Schweinepest,
- b) das von Italien vorgelegte Programm zur Bekämpfung und Überwachung der afrikanischen Schweinepest.
- (2) Die finanzielle Beteiligung der Union:
- a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Untersuchungen entstanden:
- i) 0,5 EUR für jedes getestete Hausschwein,
- ii) 5 EUR für jedes getestete Wildschwein,
- iii) 1 EUR je Köder/Impfung,
- iv) 2 EUR je ELISA-Test,
- v) 10 EUR je PCR-Test,
- vi) 10 EUR je virologischer Test,
- b) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
- i) 210 000 EUR für Bulgarien,
- ii) 1 300 000 EUR für Deutschland,
- iii) 260 000 EUR für Frankreich,
- iv) 100 000 EUR für Italien,
- v) 10 000 EUR für Luxemburg,
- vi) 340 000 EUR für Ungarn,
- vii) 900 000 EUR für Rumänien,

- viii) 30 000 EUR für Slowenien,
- ix) 500 000 EUR für die Slowakei.

Artikel 7

Vesikuläre Schweinekrankheit

- (1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der vesikulären Schweinekrankheit wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.
- (2) Die finanzielle Beteiligung der Union:
- a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstanden:
- i) 0,5 EUR für jedes getestete Hausschwein,
- ii) 2 EUR je ELISA-Test,
- iii) 4 EUR je Serumneutralisationstest,
- iv) 10 EUR je PCR-Test,
- v) 10 EUR je virologischer Test,
- b) darf 900 000 EUR nicht übersteigen.

Artikel 8

Aviäre Influenza bei Geflügel und Wildvögeln

- (1) Die von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Überwachung der aviären Influenza bei Geflügel und Wildvögeln werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.
- (2) Die finanzielle Beteiligung der Union:
- a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstanden:
- i) 0,5 EUR für jede Probe aus Geflügelbeständen,
- ii) 5 EUR für jeden im Rahmen der passiven Überwachung getesteten Wildvogel,
- iii) 1 EUR je ELISA-Test,
- iv) 1 EUR je Agargelimmundiffusionstest,
- b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen Mitgliedstaaten durch die Durchführung anderer als der unter Buchstabe a) vorgesehenen Labortests entstehen, und

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 40 000 EUR für Belgien,
- ii) 40 000 EUR für Bulgarien,
- iii) 30 000 EUR für die Tschechische Republik,
- iv) 40 000 EUR für Dänemark,
- v) 80 000 EUR für Deutschland,
- vi) 10 000 EUR für Estland,
- vii) 60 000 EUR für Irland,
- viii) 10 000 EUR für Griechenland,
- ix) 90 000 EUR für Spanien,
- x) 130 000 EUR für Frankreich,
- xi) 800 000 EUR für Italien,
- xii) 10 000 EUR für Zypern,
- xiii) 20 000 EUR für Lettland,
- xiv) 10 000 EUR für Litauen,
- xv) 10 000 EUR für Luxemburg,
- xvi) 130 000 EUR für Ungarn,
- xvii) 10 000 EUR für Malta,
- xviii) 190 000 EUR für die Niederlande,
- xix) 50 000 EUR für Österreich,
- xx) 100 000 EUR für Polen,
- xxi) 20 000 EUR für Portugal,
- xxii) 250 000 EUR für Rumänien,
- xxiii) 30 000 EUR für Slowenien,
- xxiv) 20 000 EUR für die Slowakei,
- xxv) 10 000 EUR für Finnland,
- xxvi) 40 000 EUR für Schweden,
- xxvii) 100 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

(3) Die den Mitgliedstaaten zu erstattenden Kosten für die im Rahmen der Programme durchgeführten Tests werden auf folgende durchschnittliche Höchstbeträge festgesetzt:

- a) HI-Test auf H5/H7: 12 EUR je Test,
- b) Virusisolationstest: 40 EUR je Test,
- c) PCR-Test: 20 EUR je Test.

Artikel 9

Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE), bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Traberkrankheit

(1) Die von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) und zur Tilgung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) sowie der Traberkrankheit werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union:

- a) umfasst eine Pauschale von
 - i) 8,5 EUR je Test als Entschädigung für sämtliche bei der Durchführung von Schnelltests zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 12 Absatz 2 und des Anhangs III Kapitel A Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder als Bestätigungstests gemäß Anhang X Kapitel C derselben Verordnung entstandenen Kosten,
 - ii) 15 EUR je Test als Entschädigung für sämtliche bei der Durchführung eines Schnelltests zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 12 Absatz 2, des Anhangs III Kapitel A Teil 2 Nummern 1 bis 5 und des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entstandenen Kosten,
 - iii) 4 EUR je Test als Entschädigung für sämtliche bei der Durchführung von Genotypisierungstests entstandenen Kosten,
 - iv) 120 EUR je Test als Entschädigung für sämtliche bei der Durchführung primärer molekularer Tests mit Hilfe eines diskriminierenden Immunblottings gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entstandenen Kosten,
 - v) 25 EUR je Test als Entschädigung für sämtliche bei der Durchführung von Bestätigungstests mit Ausnahme von Schnelltests gemäß Anhang X Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entstandenen Kosten,
- b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen Mitgliedstaaten durch die an die Besitzer der Tiere zu zahlende Entschädigung für den Wert der im Rahmen der Programme zur Tilgung von BSE und der Traberkrankheit gekeulten und vernichteten Tiere entstehen,

- c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
- i) 1 220 000 EUR für Belgien,
 - ii) 500 000 EUR für Bulgarien,
 - iii) 590 000 EUR für die Tschechische Republik,
 - iv) 730 000 EUR für Dänemark,
 - v) 7 690 000 EUR für Deutschland,
 - vi) 120 000 EUR für Estland,
 - vii) 2 890 000 EUR für Irland,
 - viii) 1 540 000 EUR für Griechenland,
 - ix) 4 320 000 EUR für Spanien,
 - x) 12 310 000 EUR für Frankreich,
 - xi) 4 160 000 EUR für Italien,
 - xii) 1 910 000 EUR für Zypern,
 - xiii) 220 000 EUR für Lettland,
 - xiv) 420 000 EUR für Litauen,
 - xv) 80 000 EUR für Luxemburg,
 - xvi) 1 000 000 EUR für Ungarn,
 - xvii) 20 000 EUR für Malta,
 - xviii) 2 080 000 EUR für die Niederlande,
 - xix) 1 410 000 EUR für Österreich,
 - xx) 2 690 000 EUR für Polen,
 - xxi) 970 000 EUR für Portugal,
 - xxii) 930 000 EUR für Rumänien,
 - xxiii) 210 000 EUR für Slowenien,
 - xxiv) 380 000 EUR für die Slowakei,
 - xxv) 350 000 EUR für Finnland,
 - xxvi) 500 000 EUR für Schweden,
 - xxvii) 5 000 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

(3) Die den Mitgliedstaaten für die Programme gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten werden auf folgende durchschnittliche Höchstbeträge festgesetzt:

- a) für gekeulte und vernichtete Rinder: 500 EUR je Tier,
- b) für gekeulte und vernichtete Schafe oder Ziegen: 70 EUR je Tier.

Artikel 10

Tollwut

(1) Die von Bulgarien, Estland, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei vorgelegten Programme zur Tilgung der Tollwut werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union:

- a) umfasst eine Pauschale von 5 EUR für jedes getestete freilebende Tier,
- b) beträgt 75 % der Kosten, die den einzelnen in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten für Folgendes entstehen:
 - i) Durchführung von Labortests zum Nachweis des Tollwutantigens oder entsprechender Antikörper,
 - ii) Isolierung und Charakterisierung des Tollwut-Virus,
 - iii) Nachweis von Biomarkern und Titration von Impfstoffködern,
 - iv) Kauf und Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern,
 - v) Kauf von parenteralen Impfstoffen und deren Verabreichung an Weidetiere, und

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 1 540 000 EUR für Bulgarien,
- ii) 620 000 EUR für Estland,
- iii) 1 160 000 EUR für Ungarn,
- iv) 9 270 000 EUR für Polen,
- v) 4 000 000 EUR für Rumänien,
- vi) 540 000 EUR für die Slowakei.

(3) Die den Mitgliedstaaten für die Programme gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten werden auf folgende durchschnittliche Höchstbeträge festgesetzt:

- a) für einen serologischen Test: 12 EUR je Test,
 b) für einen Test zum Nachweis von Tetra-
 zyklin im Knochen: 12 EUR je Test,
 c) für einen Fluoreszenzantikörpertest (FAT): 18 EUR je Test,
 d) für den Kauf von oralen Impfstoffen und
 Ködern: 0,60 EUR je
 Dosis,
 e) für die Verteilung von oralen Impfstoffen
 und Ködern: 0,35 EUR je
 Dosis,
 f) für den Kauf parenteraler Impfstoffe: 1 EUR je Dosis,
 g) für die Verabreichung von Tollwutimpf-
 stoffen an Weidetiere: 1,50 EUR für
 jedes geimpfte
 Tier, ungeach-
 tet der Anzahl
 der verabreich-
 ten Dosen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 Buchstaben a und b und des Absatzes 3 darf die finanzielle Beteiligung der Union an dem außerhalb des Hoheitsgebiets Polens durchgeführten Teil des polnischen Programms:

- a) nur für Kosten für den Kauf und die Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern gewährt werden,
 b) 100 % betragen, und
 c) 1 260 000 EUR nicht übersteigen.

(5) Die gemäß Absatz 4 zu erstattenden Kosten für den Kauf und die Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern werden auf den durchschnittlichen Höchstbetrag von 0,95 EUR je Dosis festgesetzt.

KAPITEL II

MEHRJAHRESPROGRAMME

Artikel 11

Tollwut

(1) Das von Finnland vorgelegte Mehrjahresprogramm zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

(2) Das zweite Jahr der von Italien und Lettland vorgelegten Mehrjahrsprogramme zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

(3) Das dritte Jahr der von Litauen und Österreich vorgelegten Mehrjahrsprogramme zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

(4) Das fünfte Jahr des von Slowenien vorgelegten Mehrjahresprogramms zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

(5) Die finanzielle Beteiligung der Union:

- a) umfasst eine Pauschale von 5 EUR für jedes getestete freie lebende Tier,
 b) beträgt 75 % der Kosten, die den einzelnen in den Absätzen 1 bis 4 genannten Mitgliedstaaten für Folgendes entstehen:
 i) Durchführung von Labortests zum Nachweis des Tollwutantigens oder entsprechender Antikörper,
 ii) Isolierung und Charakterisierung des Tollwut-Virus,
 iii) Nachweis von Biomarkern und Titration von Impfstoffködern,
 iv) Kauf und Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern,
 v) Kauf von parenteralen Impfstoffen und deren Verabreichung an Weidetiere, und

c) darf im Jahr 2012 folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 1 600 000 EUR für Italien,
 ii) 1 700 000 EUR für Lettland,
 iii) 2 900 000 EUR für Litauen,
 iv) 190 000 EUR für Österreich,
 v) 810 000 EUR für Slowenien,
 vi) 360 000 EUR für Finnland.

(6) Die den Mitgliedstaaten für die Programme gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten werden auf folgende durchschnittliche Höchstbeträge festgesetzt:

- a) für einen serologischen Test: 12 EUR je Test,
 b) für einen Test zum Nachweis von Tetra-
 zyklin im Knochen: 12 EUR je Test,
 c) für einen Fluoreszenzantikörpertest (FAT): 18 EUR je Test,
 d) für den Kauf von oralen Impfstoffen und
 Ködern: 0,60 EUR je
 Dosis,
 e) für die Verteilung von oralen Impfstoffen
 und Ködern: 0,35 EUR je
 Dosis,
 f) für den Kauf parenteraler Impfstoffe: 1 EUR je Dosis,
 g) für die Verabreichung von Tollwutimpf-
 stoffen an Weidetiere: 1,50 EUR für
 jedes geimpfte
 Tier, ungeach-
 tet der Anzahl
 der verabreich-
 ten Dosen.

(7) Unbeschadet des Absatzes 5 Buchstaben a und b und des Absatzes 6 darf die Beteiligung der Union an dem außerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets durchgeführten Teil der lettischen, litauischen und finnischen Mehrjahresprogramme:

- a) nur für die Kosten für Kauf und Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern gewährt werden,
- b) 100 % betragen, und
- c) im Jahr 2012 folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
 - i) 520 000 EUR für Lettland,
 - ii) 1 260 000 EUR für Litauen,
 - iii) 80 000 EUR für Finnland.

(8) Die gemäß Absatz 7 zu erstattenden Kosten für den Kauf und die Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern werden auf den durchschnittlichen Höchstbetrag von 0,95 EUR je Dosis festgesetzt.

Artikel 12

Salmonellose (zoonotische Salmonellen) bei Zucht- und Legehennenbeständen der Spezies *Gallus gallus*

(1) Die von Polen vorgelegten Mehrjahresprogramme zur Tilgung von Salmonellose (zoonotischen Salmonellen) bei Zucht- und Legehennenbeständen der Spezies *Gallus gallus* werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union:

- a) umfasst eine Pauschale von 0,5 EUR für jede amtlich entnommene Probe,
- b) beträgt 50 % der Kosten, die Polen gemäß Absatz 1 für dieselben wie in Artikel 5 Absatz 3 genannten Maßnahmen entstehen.

Die finanzielle Beteiligung der Union für die in Artikel 5 festgelegten Maßnahmen darf im Jahr 2012 2 500 000 EUR nicht übersteigen.

(3) Die Polen für die Programme gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten dürfen die in Artikel 5 Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

KAPITEL III

Artikel 13

Erstattungsfähige Ausgaben

(1) Unbeschadet der Höchstgrenzen der finanziellen Beteiligung der Union gemäß den Artikeln 1 bis 12 sind die

erstattungsfähigen Ausgaben im Rahmen der in diesen Artikeln genannten Maßnahmen auf die im Anhang aufgeführten Ausgaben beschränkt.

(2) Nur Ausgaben, die bei der Durchführung der in den Artikeln 1 bis 12 genannten Jahres- oder Mehrjahresprogramme entstanden und vor der Einreichung des Abschlussberichts durch die Mitgliedstaaten getätigt worden sind, können durch eine Kofinanzierung mittels einer finanziellen Beteiligung der Union gefördert werden.

(3) Um die in den Artikeln 1 bis 12 festgesetzte Pauschale in voller Höhe zu erhalten, müssen Mitgliedstaaten bestätigen, dass sie sämtliche bei der Ausübung der Tätigkeit oder der Durchführung des Tests entstandenen Ausgaben getätigt haben und dass keine dieser Ausgaben von einem anderen Dritten als der zuständigen Behörde übernommen wurde. Wurde ein Teil der Ausgaben von einem Dritten übernommen, müssen die Mitgliedstaaten den Prozentsatz bzw. Anteil der Gesamtkosten angeben, den dieser Dritte übernommen hat. Die zu zahlende Pauschale wird entsprechend gekürzt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 zahlt die Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats für die in Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 7 genannten Kosten binnen drei Monaten ab Erhalt des Antrags einen Vorschuss von bis zu 60 % des festgesetzten Höchstbetrags.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

(1) Die an die Besitzer der Tiere für den Wert der gekeulten oder geschlachteten Tiere oder der vernichteten Erzeugnisse zu zahlende Entschädigung ist zahlbar binnen 90 Tagen ab dem Zeitpunkt:

- a) der Schlachtung oder Keulung des Tiers,
- b) der Vernichtung der Erzeugnisse oder
- c) der Vorlage des ausgefüllten Antrags durch den Besitzer.

(2) Für Entschädigungszahlungen nach Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten 90-tägigen Frist gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission⁽¹⁾.

Artikel 15

(1) Die Ausgaben im Antrag der Mitgliedstaaten auf eine finanzielle Beteiligung der Union sind ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern in Euro anzugeben.

(2) Tätigt ein Mitgliedstaat Ausgaben in einer anderen Währung als Euro, so rechnet er den Betrag in Euro um, wobei er den letzten Wechselkurs zugrunde legt, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der Mitgliedstaat den Antrag vorlegt, festgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 1.

Artikel 16

(1) Die finanzielle Beteiligung der Union an den Jahres- und Mehrjahresprogrammen gemäß den Artikeln 1 bis 12 („den Programmen“) wird gewährt, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten:

- a) die Programme gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über den Wettbewerb und die Vergabe öffentlicher Aufträge, durchführen,
- b) bis spätestens 1. Januar 2012 die zur Durchführung der Programme erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen,
- c) der Kommission bis spätestens 31. Juli 2012 gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe a der Entscheidung 2009/470/EG die technischen und finanziellen Zwischenberichte über die Programme für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2012 vorlegen,
- d) nur für die in Artikel 8 genannten Programme der Kommission über deren Online-System gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2010/367/EU der Kommission⁽¹⁾ alle sechs Monate die positiven und negativen Ergebnisse mitteilen, die sie bei der Überwachung von Geflügel und Wildvögeln feststellen,
- e) für die Programme der Kommission bis spätestens 30. April 2013 einen ausführlichen technischen Jahresbericht gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe b der Entscheidung 2009/470/EG über die technische Durchführung des betreffenden Programms zusammen mit Belegen über die den

Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 entstandenen Kosten und die erzielten Ergebnisse vorlegen,

- f) die Programme effizient durchführen,
- g) keine weiteren Anträge auf andere Finanzhilfen der Union für diese Maßnahmen stellen oder gestellt haben.

(2) Kommt ein Mitgliedstaat den Vorgaben von Absatz 1 nicht nach, so kann die Kommission die finanzielle Beteiligung der Union je nach Art und Schwere des Verstoßes und des finanziellen Schadens für die Union kürzen.

Artikel 17

Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Artikel 18

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2012.

Artikel 19

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2011

Für die Kommission
John DALLI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 22.

ANHANG

ERSTATTUNGSFÄHIGE AUSGABEN NACH ARTIKEL 13 ABSATZ 1

Die durch eine finanzielle Beteiligung der Union förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen gemäß den Artikeln 1 bis 12, die nicht durch eine Pauschale abgedeckt sind, sind auf die Kosten beschränkt, die den Mitgliedstaaten für die unter den Nummern 1 bis 8 genannten Maßnahmen entstanden.

1. Durchführung von Labortests:

- a) Kauf von Testkits, Reagenzien und aller identifizierbaren und speziell für die Durchführung der Labortests verwendeten Verbrauchsgüter,
- b) Personal, ungeachtet seines Status, das ganz oder teilweise speziell für die Durchführung der Tests auf dem Laborgelände abgestellt wird; die Kosten sind auf die für solches Personal zu zahlenden tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt, und
- c) Gemeinkosten in Höhe von 7 % der Summe der unter den Buchstaben a und b genannten Kosten.

2. Entschädigung der Besitzer der Tiere für den Wert der geschlachteten oder gekeulten Tiere:

Die Entschädigung darf den Marktwert des Tiers unmittelbar vor der Schlachtung oder Keulung nicht übersteigen.

Bei den Programmen zur Bekämpfung der Rinderbrucellose, Rindertuberkulose sowie Schaf- und Ziegenbrucellose ist gegebenenfalls der Rückgewinnungswert von der Entschädigung abzuziehen.

3. Entschädigung der Besitzer der Tiere für den Wert der gekeulten Vögel und der vernichteten Eier:

Die Entschädigung darf den Marktwert des Vogels unmittelbar vor der Keulung bzw. der Eier unmittelbar vor ihrer Vernichtung nicht übersteigen.

Der Rückgewinnungswert von hitzebehandelten unbebrüteten Eiern ist von der Entschädigung abzuziehen.

4. Kauf und Lagerung von Impfstoffdosen und/oder Impfstoffködern für Haustiere und frei lebende Tiere.

5. Verabreichung von Impfstoffdosen an Haustiere:

- a) Personal, ungeachtet seines Status, das ganz oder teilweise speziell für die Durchführung der Impfung abgestellt wird; die Kosten sind auf die für solches Personal zu zahlenden Gebühren oder seine tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt, und
- b) identifizierbare und speziell für die Impfung verwendete Ausrüstung und Verbrauchsgüter.

6. Verteilung von Impfstoffen und Ködern für frei lebende Tiere:

- a) Transport von Impfstoffen und Ködern,
 - b) Kosten für die Verteilung von Impfstoffen und Ködern durch Abwurf oder Auslegen,
 - c) Personal, ungeachtet seines Status, das ganz oder teilweise speziell für die Verteilung der Impfstoffköder abgestellt wird; die Kosten sind auf die tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Beschlusses EULEX KOSOVO/1/2011 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 14. Oktober 2011 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo ⁽¹⁾, EULEX KOSOVO**

(2011/688/GASP)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 270 vom 15. Oktober 2011)

Seite 32, Artikel 1:

anstatt: „Das Mandat von Herrn Xavier BOUT DE MARNHAC als Missionsleiter der EULEX KOSOVO wird bis zum 14. Juni 2012 verlängert.“

muss es heißen: „Das Mandat von Herrn Xavier BOUT DE MARNHAC als Missionsleiter der EULEX KOSOVO wird bis zum 14. Dezember 2011 verlängert.“

⁽¹⁾ Im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE